



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

SSV Heilsberg · Postfach · 12 41 · 61102 Bad Vilbel

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Heilsberg e. V. 1952 und hat seinen Sitz in Bad Vilbel-Heilsberg.

1. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Rg. 12941 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist (Bad Vilbel) Frankfurt/Main

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu regeltem Turn-, Sport- und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung zu geben und so den Sport zu fördern.
4. Parteipolitische, gewerkschaftliche, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die nicht den direkten Zwecken des Vereins dienen, aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine pauschale Vergütung bis 500€/Jahr darf für ehrenamtliche Arbeit den Mitgliedern des Vorstandes gewährt werden. (entspricht der derzeit gültigen Gesetzeslage)

§3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind „Gelb-Schwarz“, das Symbol ist das schwarze Baltenskreuz auf weißem Grund im Schild.
2. Als Auszeichnung werden Ehrennadeln verliehen. Die Regelung erfolgt durch die Ehrenordnung.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche -, jugendliche - und Ehren - Mitglieder.
2. Erwerb der Mitgliedschaft: Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Satzung.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder erlangen mit dem Eintritt der Volljährigkeit Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten und werden somit ordentliche Mitglieder.
2. Die Wahl in den erweiterten Vorstand setzt Volljährigkeit und eine seit mindestens einem Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus. Eine Wahl in den Vorstand (§ 12 dieser Satzung) ist erst nach vollendetem 21. Lebensjahr zulässig.

§ 6 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinem sportlichen Streben zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Höhe der Beiträge ist in der Finanzordnung festgelegt.
3. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - c. durch den Tod des Mitgliedes
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 9/1 Strafen)
 - e. durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären.
3. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Aufforderung diese Rückstände nicht beglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht gegenüber dem Verein

§9 Strafen und Beschwerden

1. **Strafen:** Vergehen von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich können vom erweiterten Vorstand mit
 - a. einem Verweis,
 - b. einer vereinsinternen Sperre
 - c. oder mit Ausschluss belegt werden.
2. **Als Vergehen dieser Art gelten** insbesondere:
 - a. absichtliches Fernbleiben von festgesetzten Übungen, Wettkämpfen und ehrenamtlich übernommenen Pflichten,
 - b. Nichterfüllung von Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter oder deren Beauftragten und
 - c. vereinsschädigendes Verhalten.
3. **Beschwerden:**

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine vom Vorstand ausgesprochene Bestrafung nach Ziffer 1 zu. Die Beschwerde ist binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung schriftlich beim Ältestenrat einzureichen. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Ältestenrat zusammen mit dem erweiterten Vorstand.

10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ältestenrat
5. Die Jugendversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll in den ersten drei Monaten des Jahres einberufen werden. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder muss spätestens drei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a. Die Jahresberichte des Vorstandes u. d. Abteilungsleiter,
 - b. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht,
 - c. Entlastungen,
 - d. Neu- bzw. Ergänzungswahlen,
 - e. Anträge,
 - f. Verschiedenes.
3. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

4. Persönliche Anwesenheit ist zur Stimmabgabe erforderlich. Stellvertretung ist nicht gestattet. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können nur Ergänzungs- oder Gegenanträge zugelassen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind, mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen.
6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung hat gemäß § 11/2 zu erfolgen.
7. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Akklamation bei nur einem Kandidaten. Sie kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Wiederwahl ist statthaft.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre bis zu fünf Mitglieder des Ältestenrates. Diese müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sein (siehe § 13 - Der Ältestenrat).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Jugendleiter.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter,
 - c. den Mitgliedern des Jugendvorstandes,
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Vereinspressewart,
 - f. den Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen, die Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß der Jugendordnung gewählt. Diese Wahlen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Von der Mitglieder-versammlung können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sowie zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Eine Unterschrift muss die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sein. Die Vertretung in finanziellen Fragen ergibt sich aus der Abgabenordnung, welche Bestandteil der Satzung ist.
5. Der Vorstand fasst die zur Bearbeitung der Vereinsangelegenheiten erforderlicher Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich einer der Vorsitzenden befinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit.
7. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
2. Mitgliederversammlungen und Tagesordnungen vorbereiten,
3. Mitgliederversammlungen einberufen,
4. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
5. Haushaltsplan und Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr aufstellen, die Buch- und Geschäftsführung,
6. Abschluss und Kündigung von Verträgen.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
2. Beschlüsse fassen über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
3. Beschlüsse fassen über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen,
4. beratend mitwirken bei den Aufgaben des Vorstandes gemäß § 13.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

§ 15 Der Ältestenrat Zweck und Aufgaben:

1. Schlichten persönlicher Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn diese Schlichtung im Vereinsinteresse geboten scheint,
2. Mitwirken bei der Entscheidung über Strafen und Beschwerden (§ 9),
3. beratende Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

§ 16 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus jeweils zwei gewählten Jugendvertretern (Sprecher) aller im Verein vertretenen Gruppen und Mannschaften im Alter von 10 - 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sollte eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend der Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 1/3 der jugendlichen Mitglieder.
4. Die Jugendversammlungen werden durch den Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.
5. Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung den Vereinsjugendleiter zur Wahl vor, sollte kein Vorschlag vorliegen, wählt die Mitgliederversammlung den Vereinsjugendleiter.
6. Kindergruppen und Mannschaften im Alter unter 10 Jahren werden von ihren jeweiligen Betreuern in der Jugendversammlung vertreten.

§ 17 Abteilungen

1. Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereiche mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen sind.
2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihren Abteilungsleiter. Sie müssen einen Abteilungsleiter oder Abteilungssprecher und sollen einen Jugendleiter haben.
3. Die Abteilungsleitungen sind berechtigt, Abteilungsordnungen aufzustellen. Diese Ordnungen haben die Bestimmungen ihrer Fachverbände zu beachten; sie sind vom Vorstand zu genehmigen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. März 1992/ergänzt 27.03.2010 und 24.08.2015
Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 12941 beim Amtsgericht Frankfurt/Main

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 • BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 • BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de • Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a • 61118 Bad Vilbel • Telefon: 06101 84050 • Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

Finanz- und Haushaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ordnung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 Geltungsbereich und Geschäftsjahr

Diese Ordnung gilt für alle Organe, Abteilungen, Mitglieder sowie für ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vermögen des Vereins

Das Vermögen besteht aus Grundbesitz, Bargeld, Beständen auf Bankkonten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie aus Sportgeräten aller Art. Das Vermögen ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Es sollen Bestands- und Inventarverzeichnisse geführt werden.

§ 4 Einnahmen des Vereins

Alle Einnahmen des Vereins (Beiträge, Aufnahmegebühren, Platzeinnahmen, Eintrittsgelder, Spenden, Überschüsse aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Zuschüsse von Verbänden, Kommunen und sonstigen öffentlichen und nicht öffentlichen Einrichtungen fließen dem Verein zu. Sie sind mit dem Kassenwart unverzüglich abzurechnen.

§ 5 Sammlungen

Sammlungen einer Abteilung können, ohne dass sie über die Vereinskasse vereinnahmt werden, durchgeführt werden, wenn sie folgenden Zwecken dienen:

1. Familienangelegenheiten (Hochzeit, Beerdigung, Geburt eines Kindes, Geburtstage bei aktiven und passiven Mitgliedern),
2. gesellschaftlichen Veranstaltungen der Abteilungen, die mit sportlichen Wettkämpfen verbunden sein können. Hierzu gehören auch Ausflüge, Reisen zu Turnieren und Vergleichskämpfen, soweit sie nicht Pflicht- Veranstaltungen der Verbände sind.
3. Bei der Zustimmung zu einer solchen Sammlung durch den Vorstand ist der jeweilige Abteilungsleiter zur ordentlichen Buchführung und zur Vorlage der Sammellisten an den Vorstand verpflichtet. Der Nachweis über die Verwendung der Gelder ist zu führen. Die Unterlagen verbleiben beim Kassenwart.
4. Zu den unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Zwecken können durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewährt werden.

§ 6 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen auch der in § 5 aufgeführten Art ist in jedem Fall **vorher** die Zustimmung des Vorstandes einzuholen und schriftlich festzuhalten.

§ 7 Sonstiges

Für Startgelder, Gebühren für Schiedsrichter und Wettkampfleiter sowie für Anschaffungen, die zum Übungsbetrieb und zur wettkampfmäßigen Ausrüstung erforderlich sind, hat der Verein aufzukommen. Hierunter fallen nicht die für jede Sportart erforderliche Grundbekleidung und Ausrüstung, wie Fußballschuhe, Turn- und sonstige Sportschuhe, Tischtennisschläger und Entsprechendes für andere Sportarten. Dagegen werden die Kosten für Trikots in Vereinsfarben, Bälle und allgemeine Sportgeräte vom Verein getragen.

§ 8 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb eines Geschäftsjahres voraus-sichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er soll ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit Mittel nicht zur zweckgebundenen Verwendung vorgesehen sind. Der erweiterte Vorstand genehmigt den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan (§ 12 Ziffer 6 der Vereinssatzung findet Anwendung). Notwendige Mittel für außerplanmäßige zur Durchführung unvorhersehbarer und unaufschiebbarer Maßnahmen sind an anderer Stelle des Haushaltsplans einzusparen, sofern keine zweckgebundenen Rücklagen vorhanden sind.

Die Entscheidung hierüber trifft der erweiterte Vorstand. Die Abteilungsleiter sind, wie der Jugendwart mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel. Umverteilungen innerhalb des Ausgaberahmens bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei der Zuteilung der Haushaltsmittel an die einzelnen Abteilungen sollen deren Aktivitäten bei Veranstaltungen, Wettkämpfen, Verbandsrunden u. ä. und die Anzahl der aktiven Mitglieder sowie die zu erwartenden höheren Aufwendungen für Auslagen und Anschaffungen angemessen berücksichtigt werden.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 • BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 • BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de • Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

§ 9 Abteilungen (Eingaben zum Haushaltsplan)

Zur Vorbereitung des Haushaltsplans haben die Abteilungen durch ihre Abteilungsleiter dem Vorstand bis zum 15. November eines Jahres ihre Voranschläge für das kommende Geschäftsjahr getrennt nach Einnahmen und Ausgaben einzureichen. Der Vorstand hat seinerseits bis zum 10. Dezember dem erweiterten Vorstand den Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen, der sich aus den Voranschlägen der Abteilungen sowie den sonstigen Einnahme- und Ausgabesätzen ergibt. Im Rahmen des Haushaltsplanes sind der Vorstand und die Abteilungsleiter ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen und Ausgaben zu leisten. Der Vorstand hat gegen Beschlüsse die Ausgaben der Abteilungen betreffen ein Einspruchsrecht. Außerordentliche Ausgaben müssen **vorher** vom Vorstand genehmigt werden.

§ 10 Kassenbestimmungen

Der Kassenwart legt nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von acht Wochen dem erweiterten Vorstand eine Übersicht über die Vermögens- Verhältnisse des Vereins vor. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten und aufzustellen. Den Vorstandsmitgliedern soll er jederzeit Auskunft über die Finanzlage geben können.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

1. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Die Ausgabe ist auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch die Abteilungsleiter zu prüfen. Die Richtigkeit, insbesondere die satzungsgerechte Verwendung, ist durch den Kassenwart festzustellen.
2. Für den Beleg mit Datum, Unterschrift und Vermerk „i.O...“ übernimmt der Abteilungsleiter oder sein Beauftragter, der die Ausgabe veranlasst hat, die Verantwortung dafür, dass
 - a. der Beleg begründet und richtig ist,
 - b. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet worden sind,
 - c. die Lieferung oder Leistung entsprechend der Vereinbarung bzw. Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist
3. Die förmliche Auszahlungsanordnung erfolgt durch den Kassenwart, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall kann ein weiteres Vorstandsmitglied (§ 12 Ziffer 1 der Vereinssatzung) tätig werden. Die Anordnungsbefugten übernehmen mit der Unterschrift die Verantwortung dafür, dass
 - a. keine offensichtlichen Fehler enthalten sind,
 - b. die Bescheinigung sachlich und rechnerisch richtig ist,
 - c. Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - d. Die Barauszahlung ist auf dem Beleg mit dem Stempel „bez. Kasse“ zu bestätigen und vom Kassenwart oder im Fall seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied (§ 12 Ziffer 1 der Satzung) zu unterzeichnen.
 - e. Über Die förmliche Auszahlungsanordnung erfolgt durch den Kassenwart, dem Vorsitzenden oder dessen die Konten sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart Verfügungsberechtigt.

§ 12 Buchführung

Der Verein ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen. Die Buchführung obliegt dem Kassenwart oder einer vom Vorstand damit beauftragten Person. Einzelheiten über die Art der Buchführung sind mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 13 Beiträge

1. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung ergibt sich aus dem § 6 Ziffer 3 und § 7 der Vereinssatzung. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sind der allgemeinen Wirtschaftslage anzupassen und richten sich nach der finanziellen Situation des Vereins.
2. Der Beitrag im Regelfall viertel-/ halb- oder jährlich im Voraus eingezogen bzw. ist im Voraus zu entrichten. Er ist gestaffelt und beträgt monatlich: (ab 01.01.2015)
 - 8,00 € für ordentliche Mitglieder
 - 6,00 € für jugendliche Mitglieder (Auszubildende, Schüler, Studenten und für Rentner)
 - 8,00 € geeignet für Familien ab drei Personen
 - 20,00 € für fördernde Mitglieder einmal jährlich
3. Soldaten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger können einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung bzw. -befreiung stellen. Der Status der Mitglieder ist durch Vorlage von amtlichen Unterlagen nachzuweisen. Die Beitragsermäßigung bzw. -befreiung ist zunächst für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist erneut die Beitragspflicht der Mitglieder zu prüfen.
4. Über die Anträge nach Absatz 3 dieses Paragraphen entscheidet der Vorstand (§ 12 Ziffer 1 der Vereinssatzung).

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

5. Der Anspruch auf Zahlung des Familienbeitrages setzt voraus, dass die Familie mindestens aus drei Personen besteht. Diese müssen ein oder zwei Erwachsene zuzüglich ein oder mehrere Kinder bis zu 18 Jahren sein, die im elterlichen Haushalt leben und kein eigenes Einkommen haben. Schüler, Studenten und Auszubildende bis zu einem Alter von 27 Jahren können, wenn sie einen entsprechenden Nachweis erbringen (Ausweis, Lehrvertrag), ebenfalls den Familienbeitrag in Anspruch nehmen, sofern sie im elterlichen Haushalt leben.
6. Über den Antrag auf Gewährung eines Familienbeitrages entscheidet ebenfalls der Vorstand (§ 12 Ziffer 1 der Vereinssatzung).

§ 14 Beitragsänderungen

Änderungen über die Höhe der in § 13 dieser Ordnung genannten Beiträge können vom erweiterten Vorstand auf Grund einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von 3 Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Vorlage des Jahresabschlusses die Vermögenslage, Kasse und Buchführung in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge mit dem Ergebnis der Buchführung übereinstimmen, alle Buchungen belegt sind und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Bestimmungen der Finanz- und Haushaltsordnung beachtet worden sind.
3. Die Prüfungen sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Beendigung des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Prüfberichte sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung mündlich zu unterrichten. Auf Grund des Prüfberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auslagerstattung

1. Ein Anspruch auf finanzielle Vergütung für sportliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Verein besteht grundsätzlich nicht.
2. Mitarbeitern des Vereins können auf Antrag Auslagen, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, erstattet werden.
3. Über die zu erstattenden Auslagen entscheidet der Vorsitzende. Der Kassenwart wird im Auftrag alle genehmigten Auszahlungen im bewilligten Rahmen „VI Auslagerstattung“ vornehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke in der Sportförderung.

§ 18 Schlussbestimmung

In dieser Ordnung nicht geregelte Fragen sowie Anwendungsauslegungen entscheidet der Vorstand (§ 12 Ziffer 1 der Vereinssatzung)

§ 19 Diese Ordnung ergänzt §18 der Vereinssatzung.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

Geschäftsordnung

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe, Mitglieder und Nichtmitglieder, soweit letztere mit Aufgaben des Vereins betraut sind.

§ 2 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden; im Falle der Verhinderung dem Stellvertreter.
2. Sind diese verhindert, bestimmt der Vorstand (§ 12, Ziffer 1 der Satzung) einen Vertreter, vorzugsweise ein Mitglied des Vorstandes.
3. Delegation der Geschäftsführung auf eine andere Person ist zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 3 Sitzungen

1. Zu Sitzungen und Tagungen soll schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter eingeladen werden
2. Zukünftige Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes können auch in der letzten Sitzung vereinbart werden. In der Sitzung gibt der Versammlungsleiter die Tagesordnung bekannt.

§ 4 Leitung der Sitzung

Sitzungen und Tagungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch den Vorstand bestimmten Vertreter geleitet. Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter geleitet.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

1. Sitzungen und Tagungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit vom Vorstand nichts anderes beschlossen wird. Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Sitzungen und Tagungen Zutritt.
2. An Sitzungen können auf Beschluss der Organe auch andere als deren Mitglieder teilnehmen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Leiter festzustellen.

§ 7 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 8 Anträge

1. Anträge können nur durch Mitglieder der Organe und durch Vereinsmitglieder selbst gestellt werden.
2. Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in der Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzunehmen.

§ 9 Zusatzanträge

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden. Der Vorstand kann eine Abstimmung der Stimmberechtigten zulassen. Der verspätete Antrag kann sodann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen. Eine Änderung der Reihenfolge kann durch den Vorstand ohne nähere Begründung beschlossen werden.

§ 10 Ablauf der Anträge

1. Dem Antragsteller ist die Möglichkeit einzuräumen, seinen Antrag zu begründen und zu erläutern.
2. Anträge des Vorstandes sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu stellen. Der Vorsitzende kann eine Person aus dem Vorstand oder eine sonstige Person mit der Erläuterung des Antrages beauftragen.
3. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der zeitlichen Folge der Wortmeldungen. Im Zweifel bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge.
4. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
5. Nach Entscheidung über den Antrag ist die Debatte abgeschlossen.

§ 11 Abstimmungen

1. Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, durch Handaufheben oder mit Stimmzetteln vorgenommen. Ist das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich, muss schriftlich abgestimmt werden.
2. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt. Für schriftliche Abstimmungen sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

3. Für die Stimmenaushählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden. Diese Kommission erstellt über das Ergebnis ein Kurzprotokoll.

§ 12 Rederechte

1. Bei allen Sitzungen und Tagungen soll eine Rednerliste geführt werden.
2. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Der Vorsitzende bzw. sein Vertreter können jederzeit in die Debatte eingreifen.
3. Rednern, die nicht zur Sache sprechen, die sich ungebührlich verhalten, die sich nicht an die Vereinssatzung bzw. Vereinsordnungen halten oder nicht stimmberechtigt sind, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.
4. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.

§ 13 Wahlvorgang bei der Mitgliederversammlung

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre. Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird aus dem Kreis der Mitglieder, der nicht dem Vorstand angehören soll, der Wahlleiter gewählt.
2. Weiterhin wird ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 oder 4 Mitgliedern, gewählt. Ziffer 1 findet Anwendung.
3. Der Wahlleiter stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
4. Nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung ruft er diese zu Vorschlägen für den Vorsitzenden auf. Die Vorschläge sind der Reihe nach zu protokollieren. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Bei nur einem Vorschlag kann die Abstimmung durch Akklamation erfolgen.
6. Nach seiner Wahl übernimmt der neue Vorsitzende die weitere Versammlungsleitung.
7. Es folgen die weiteren Wahlen für den Vorstand.
 - a 1 stellvertretender Vorsitzender
 - b 1 Kassenwart
 - c 1 Schriftführer
 - d 1 Vereinsjugendleiter
8. Danach sind für den weiteren Vorstand zu wählen:
 - a 1 Sportwart
 - b 1 Pressewart
 - c bis 6 Beisitzer (möglichst paritätisch besetzen, abteilungsweise)
9. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Konnte aus bestimmten Gründen eine Wahlversammlung in den Abteilungen nicht vorgenommen werden, erfolgt die Wahl des jeweiligen Abteilungsleiters durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist damit beendet.
10. Anschließend werden gewählt:
 1. mindestens 2 Kassenprüfer
 2. ein Ältestenrat, bestehend aus 3-5 Personen.
11. Sämtliche Wahlen erfolgen durch Akklamation. Nur wenn mehrere Kandidaten für ein Amt kandidieren, erfolgt eine schriftliche geheime Abstimmung.

§ 14 Entlastung des Vorstandes

Bei Mitgliederversammlungen ohne Neuwahlen des Vorstandes stellt einer der Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Protokolle

1. Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein Schriftführer anwesend, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein Protokollführer zu bestimmen.
2. Die Beschlüsse sind wörtlich in den Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenzählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
3. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Sitzungs- bzw. Tagungsteilnehmern zuzustellen.
4. Die Niederschriften sind 10 Jahre sorgfältig aufzubewahren.

§ 16 Schlussbestimmung

In dieser Ordnung nicht geregelte Fragen sowie Anwendungsauslegungen entscheidet der Vorstand (§ 12 Ziffer 1 der Vereinssatzung). Diese Ordnung ergänzt § 19 der Vereinssatzung.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

Vereinsehrenordnung

§ 1 Grundvoraussetzung

1. Mitglieder können geehrt werden,
2. wenn sie sich um das Wohl des Vereins oder die Förderung des Sports in besonderer bzw. hervorragender Weise verdient gemacht haben,
3. wenn sie ohne Unterbrechung über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig sind oder tätig waren,
5. wenn sie herausragende Leistungen auf sportlichen Gebiet erbracht haben,
6. wenn sie dem Verein über einen längeren Zeitraum angehören.

§ 2 Auszeichnungsarten

Vereinsauszeichnungen sind:

- a. die goldene Ehrennadel
- b. die silberne Ehrennadel
- c. die bronzene Ehrennadel
- d. die silberne Verdienstnadel
- e. die goldene Verdienstnadel
- f. die Ehrenurkunde
- g. die Ernennung zum Ehrenmitglied
- h. die Wahl zum Ehrenvorsitzenden.

§ 3 Verleihungsgründe

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt unter Beachtung folgender Richtlinien:

1. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden
 - a. für 25 jährige Mitgliedschaft
 - b. für 15 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand o. erweiterten Vorstand.
 - c. für außerordentlich große Verdienste um den Verein.
2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden:
 - a. für 200 Spiele bei aktiven Sportlern (Turniere zählen als 1 Spiel)
 - b. bei außerordentlichen Erfolgen nicht ballspielender Sportler (Turner, Leichtathleten, etc.)
 - c. für 7jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Vorstand o. erweiterten Vorstand
 - d. für außerordentliche Verdienste um den Verein
3. Die Ehrennadel in Bronze (Meisternadel) kann verliehen werden:
 - a. für aktive Spieler, die mit ihrer Mannschaft in einer Saison Meister wurden oder in die nächsthöhere Liga (Spielklasse) aufsteigen
 - b. bei Stadt-, Kreis- oder sonstigen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften nicht ballspielender Sportarten.
4. Die Ehrenurkunde kann verliehen werden für besondere Verdienste um den Verein für Mitglieder, die bereits im Besitz einer Ehrennadel sind.

§ 4 Beschlussfassung

1. Über die Verleihung der Auszeichnung beschließt der erweiterte Vorstand (§ 12, Ziffer 2 der Vereinssatzung).
2. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.
3. Er kann ferner der Mitgliederversammlung vorschlagen, ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden zu wählen.

§5 Bei Ernennungen zu Ehrenmitgliedern sind vom Verein Urkunden auszustellen.

§6 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen.

§7 Die Ehrungen sollen in einem der Bedeutung dieser Handlung angemessenen feierlichen Rahmen vom Vorsitzenden (oder Stellvertreter) und dem jeweiligen Abteilungsleiter vorgenommen werden.

§ 8 Jede Ehrung kann nur einmal vorgenommen und jede Ehrennadel nur einmal verliehen werden.

§ 9 Der erweiterte Vorstand kann eine Vereinsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat (§ 9 der Vereinssatzung), wieder entziehen.

§ 10 Die Ehrenordnung ergänzt §19 der Vereinssatzung.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 · BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 · BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de · Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller



Spiel- und Sport Verein Heilsberg e.V. (SSV Heilsberg e.V.)

Danziger Straße 7 a ♦ 61118 Bad Vilbel ♦ Telefon: 06101 84050 ♦ Telefax: 06101 128099



Fußball Tischtennis Turnen Tanzen Kickboxen Boxen Judo

Vereinsjugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Die Vereinsjugend handelt weitgehend selbständig, jedoch im Rahmen der Satzung und den bestehenden Ordnungen des Vereins.
3. Die Vereinsjugend arbeitet mit Schule und Eltern eng zusammen.

§ 2 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus jeweils zwei gewählten Jugendvertretern (Sprecher) aller vertretenen Gruppen und Mannschaften im Verein im Alter von 10 - 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Vereinsjugendordnung.
2. Die Jugendversammlung sollte jährlich mindestens einmal durch den Jugendleiter einberufen werden. Bei Bedarf können mehrere Sitzungen stattfinden.
3. Von jeder Versammlung bzw. Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vereinsjugendleiter bestimmt.

§ 3 Aufgaben der Jugendversammlung

4. Die Jugendversammlung fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit, sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.
5. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
7. Beratung über die Verwendung der im Rahmen des Vereinsbudgets zugewiesenen Geldmittel zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend.
8. Vorschlag des Jugendleiters für die Wahl bei der Mitgliederversammlung.

§ 4 Diese Ordnung ergänzt § 20 der Vereinsatzung.

Bankverbindungen: Sparkasse Oberhessen
BVB Volksbank

IBAN: DE64 5185 0079 0104 0002 82 • BIC: HELADEF1FRI
IBAN: DE56 5019 0000 4101 0200 24 • BIC:: FFVBDEFF

E-Mail: info@ssvheilsberg.de • Internetadresse: www.ssvheilsberg.de

Vorstand: Klaus-Peter Schulz (Vorsitzender), Peter Ullrich-Bookey, Ingeborg Spieshoefer, Thomas Richter, Toni Keller